

Postfach 51 06 20
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

13.03.2003/Seb

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71- 2 65
Telefax (02 21) 37 71-1 77

E-Mail klaus.hebborn@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Klaus Hebborn

Aktenzeichen

40.24.10 N

Umdruck-Nr.

An die

Mitglieder des Haushalts –und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

Zuschrift 13/2649

zu

**Zuschrift 13/2594
alle Abg.**

Expertenanhörung zum Gesetz zur finanziellen Entastung der Kommunen am 13.03.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme vom 29.01.2003 möchten wir zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes und der Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 LFG (Artikel 9, 10 und 13 EntlKommG) folgendes feststellen:

Die vorgesehene Neuregelung der Lernmittelfreiheit entspricht inhaltlich weitgehend den zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens getroffenen Absprachen. Danach soll gleichzeitig mit der Anpassung der seit 1989 unverändert geltenden Durchschnittsbeträge, deren Notwendigkeit nicht bestritten wird, eine Erhöhung der Eigenanteile der Eltern und Schüler auf nunmehr 49 % erfolgen. Hierdurch sollen die mit der Erhöhung der Durchschnittsbeträge verbundenen Mehrausgaben für die Kommunen ausgeglichen werden. Als akzeptable Alternative zu der ursprünglich vorgesehenen generellen Einkommensstaffelung bei den Elternanteilen, die zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes in den Kommunen geführt hätte, hatten sich Landesregierung und kommunale Spitzenverbände auf die Einführung einer sog. Härtefallklausel verständigt.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hält grundsätzlich an dieser zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Absprache fest. Mit Blick auf die vorliegenden, in wichtigen Punkten unklaren Formulierungen des Gesetzestextes bestehen wir darauf, dass der ausgehandelte Kompromiss präzise und eindeutig in den Gesetzestext übernommen wird.

Änderungen des Gesetzestextes sind insbesondere in folgenden Punkten notwendig:

1. Höhe des Eigenanteils

Die Formulierung des Gesetzestextes im neuvorgesehenen § 5 Abs. 1 führt zu der Unklarheit, ob der Schulträger zukünftig einen eigenverantwortlichen Spielraum bei der Festlegung des Eigenanteils haben wird (in der Spanne von einem Drittel bis zu maximal 49 % des Durchschnittsbetrages) oder ob der Eigenanteil bereits Kraft Gesetzes auf 49 % festgesetzt wird. Nach unserer Auffassung muss der Eigenanteil gemäß der getroffenen Absprache eindeutig auf 49 % des Durchschnittsbetrages festgelegt werden, um zu vermeiden, dass landesweit uneinheitliche Eigenanteile festgelegt werden und die Verantwortung dafür den Kommunen zugeschoben wird.

2. Härtefallklausel

Die Härtefallklausel wird unabhängig von ihrer Ausgestaltung im Vergleich zur jetzigen Regelung zu einem Verwaltungsmehraufwand führen. Wir plädieren dafür, die vorgesehene Soll-Vorschrift durch eine Kann-Vorschrift zu ersetzen.

Darüber hinaus sind die Vorschrift und deren Begründung dahingehend zu ändern, dass der Schulträger ermächtigt wird, die Härtefallklausel auch in der Weise auszugestalten, dass auf bestehend Prüfmatbestände wie z. B. Wohngeldbezug oder die in vielen Städten bestehenden Sozialpässe zurückgegriffen werden kann.

Das Volumen vermeidbarer zusätzlicher Kosten wird im Wesentlichen davon abhängen, ob und in welcher Form die Härtefallklausel beschlossen wird. Wenn entsprechend der in der Begründung aufgeführten Intention des Gesetzentwurfes in die von den Schulträgern zu erlassenden Satzungen Kriterien wie die größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, erhöhte Unterhaltskosten bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, längerfristige Erkrankung oder Arbeitslosigkeit der Eltern, ungerichtete Unterhaltsansprüche und für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs geringere Ausbildungsvergütung sowie weitere Kriterien aufgenommen werden sollen, werden Prüfmatbestände geschaffen, deren Bearbeitung bei der zu erwartenden Antragsflut zu einem erheblichen Personalaufwand und damit zu entsprechend hohen zusätzlichen Personalkosten der Schulträger führen wird.

Deshalb sollte Abs. 2 wie folgt geändert werden:

“Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragsstellenden vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.“

3. Abschaffung der begrenzten Gültigkeit des erhöhten Eigenanteils.

Nicht akzeptabel ist, dass nach Artikel 13 Abs. 2 die Anhebung des Elternanteils auf 49 % mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft tritt. Die Folge ist, dass ab diesem Zeitpunkt wieder die Drittelregelung zugunsten der Eltern gilt, während die Anhebung des Durchschnittsbetrages um 33 % weiterhin bestehen bleiben soll. Dies hätte erhebliche finanzielle Belastungen der Kommunen ab dem 01.08.2008 zur Folge und widerspräche eindeutig der erklärten Zielsetzung des Gesetzgebers.

Wir fordern daher mit Nachdruck, dass Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfes gestrichen wird und die Änderung der Eigenanteilsquote unmittelbar in § 3 LFG Eingang findet. Ein gesonderter § 5 wird damit entbehrlich.

4. Zügiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens

Ein baldiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis dringend geboten. Vonseiten unserer Mitglieder, die jeweils im Frühjahr die notwendigen Beschaffungen von Schulbüchern vornehmen müssen, sind wir vielfach auf die derzeit noch fehlende Rechtsgrundlage für die zugrunde zu legenden Durchschnittsbeträge hingewiesen worden. Im Zusammenhang mit den Schulbuchbeschaffungen sind in vielen Fällen europaweite Ausschreibungsverfahren notwendig, die jetzt eingeleitet werden müssen.

Wir bitten daher darum, dass das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt und das verabschiedete Gesetz baldmöglichst im Amtsblatt veröffentlicht wird.

5. Weitere Verfahrensvereinfachung

Über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Entlastungen hinaus halten wir es für erforderlich, die bestehenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes im Hinblick auf den dadurch verursachten Verwaltungsaufwand zu durchforsten. Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang z. B., die in den Verwaltungsvorschriften zum Lernmittelfreiheitsgesetz (Ziffer 2.6 zu § 2 LFG) enthaltene Inventarisierungsverpflichtung ersatzlos zu streichen oder zumindest in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln.

Wir bitten, unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge bei der entgeltigen Verabschiedung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klaus Hebborn